

Eine Frage der Ehre

Teil 2: Auf Du und Du mit den Behörden?

Georg Eisenberger / Elisabeth Hödl

1. Vom Du-Sagen

Wir haben im *juridikum* zuletzt den Beitrag „Eine Frage der Ehre? Die Sprache des Rechtsanwaltes“ veröffentlicht.¹ Ein aktueller Vorfall stellt nunmehr den Anstoß zu weiteren Überlegungen zu dieser Thematik aus einem anderen Blickwinkel dar. Dem Bericht diverser Medien zufolge, fand ein verbaler Konflikt zwischen einem Tiroler Bürgermeister und einem Wiener Rechtsanwalt statt, der letztlich vor Gericht ausgetragen wurde.² Während eines Wasserrechtsverfahrens in Tirol (bei dem es um die Entsorgung von verunreinigtem Schnee in einen Fluss ging) hatte der Tiroler Bürgermeister im Laufe der Verhandlung gesagt: „Ihr seid’s ja alle deppert“ und „Schau, dass d’ gsund hamkummst“.³ Der Rechtsanwalt hatte daraufhin den Bürgermeister aufgefordert, doch bitte „beim Sie“ zu bleiben, was der Bürgermeister wiederum verweigerte. Er verwendete gegenüber dem Rechtsanwalt weiterhin das „Du“ als Anredeform, was diesen schließlich veranlasste, den Bürgermeister zu klagen.

Das Innsbrucker Oberlandesgericht entschied in zweiter Instanz, dass der

Bürgermeister es zu unterlassen habe, die klagende Partei ohne deren Zustimmung in der „Du-Form“ anzusprechen. Den Angaben des Zeitungsberichtes zufolge habe der Tiroler Bürgermeister kein Verständnis für dieses Urteil und beabsichtige auch weiterhin das Du zu verwenden. „Von so einem Dahergekommenen“ lasse er sich das Du-Sagen sicher nicht verbieten, hieß es, denn in seiner Gemeinde in Tirol sage „ein jeder ‚Du‘, das sei eine Art Vertrauensbasis“.⁴

2. Die Pronomen der Macht und Solidarität

Was auf den ersten Blick wie ein schlechterer Fall des populären „Heiteren Bezirksgerichtes“⁵ wirkt, gibt Anlass, sich mit den angemessenen Umgangsformen in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auseinander zu setzen. Tatsächlich bietet dieser Sachverhalt interessante Aspekte, die für den Sprachgebrauch von Behörden und deren Vertretern von Bedeutung scheinen.

Allgemein gesprochen, wird die Frage, wer wen in welcher Anrede-

Form anzusprechen hat, im Alltag durch ein ungeschriebenes und im stetigen Wandel befindliches Regelwerk gesellschaftlicher Handlungsnormen bestimmt. Die Du-Form kann grundsätzlich Nähe und Vertrautheit ausdrücken, die Sie-Form kann im Gegensatz dazu Distanz und Förmlichkeit, aber auch Respekt signalisieren.⁶ Wie sich das Verhältnis von Du- und Sie-Anrede entwickelt hat und wie es aus sprachwissenschaftlicher Sicht zu beurteilen ist, ist Forschungsgegenstand der Anredenforschung.⁷

Im Jahr 1960 veröffentlichten die Amerikaner *Roger W. Brown* und *Albert Gilman* einen Aufsatz mit dem Titel: „The pronouns of power and solidarity“.⁸ Die deutsche Übersetzung aus dem Jahr 1977 lautete: „Die Pronomen der Macht und Solidarität“. Untersucht haben die beiden Autoren die Anredepronomen solcher Sprachen, die über zwei Formen verfügen. In den meisten modernen europäischen Sprachen (allerdings nicht in der Standardform des Englischen) besteht ein Unterschied zwischen den üblicherweise so bezeichneten höflichen und vertraulichen Anredepronomen.⁹ Die Autoren führen die Symbole *T* und *V*, abgeleitet vom lateinischen *tu* und *vos* ein. *T* steht dabei für das einfache, *V* für das höfliche und damit distanzierte Anredepronomen: Im Deutschen sind dies *du* und *Sie*. Die Verwendung dieser Formen sehen die Autoren nunmehr in einer vertikalen und einer horizontalen Dimension.

Die vertikale Dimension zeichnet sich durch eine Asymmetrie zwischen anredender und angeredeter Person aus, die etwa durch den Rangunterschied begründet sein kann: Die rangniedrigere Person wird mit *T* (also

1) Eisenberger/Hödl, Eine Frage der Ehre? Die Sprache des Rechtsanwaltes, *juridikum* 2004/4, 170.

2) Vgl zB Pilch, „Du“-Verbot für Bürgermeister, *Kleine Zeitung* (18.4.2008), 13.

3) Der Konflikt war naturgemäß umfangreicher, doch soll an dieser Stelle zu Analyse Zwecken nur das themenspezifische Kriterium der Anrede herausgenommen werden.

4) Pilch, *Kleine Zeitung* (18.4.2008), 13.

5) Der Autor Günther Fritsch hat ab 1961 bis Mitte der 80er-Jahre unter dem Titel „Das heitere Bezirksgericht“ Gerichtsprozesse in

einer bewusst satirisch und in originalem Dialekt gehaltenen Form geschildert.

6) Am Ende des 20. Jahrhunderts gilt im gesamten deutschsprachigen Raum die Regel, dass in erster Linie nur Familienangehörige und enge Freunde geduzt werden. Fremde hingegen werden gesiezt, es sei denn, es handelt sich um Kinder. Ein einmal gegenseitig verwendetes Du wird für gewöhnlich zeitlebens nicht mehr zurückgenommen. Zwei Menschen, die sich von Kindertagen an kennen, werden diese Anrede auch aufrechterhalten, wenn sie einander nach vielen Jahren wieder treffen.

7) Vgl etwa: Kammerer, Vom Du-zen und Siezen, *Muttersprache* (52) 1937, 91-96; Silverberg, On the Psychological Significance of „Du“ and „Sie“, *The Psychoanalytic Quarterly* (9) 1940, 509-525; Augst, Zur Syntax der Höflichkeit (Duzen – Ihrzen – Siezen als sozio- und pragmalinguistisches Phänomen), in: Augst (Hg), *Sprachnorm und Sprachwandel*. Vier Projekte zu diachroner Sprachbetrachtung. Studienbücher zur Linguistik und Literaturwissenschaft 7 (1977) 13-60; Hartmann, Zum Verhältnis von Sprachgebrauch und Sozialstruktur bei pronominalen Anredeformen, in: Quasthoff (Hg),

Sprachstruktur – Sozialstruktur. Zur linguistischen Theorienbildung (1978) 85-97; Bausinger, Sie oder Du? Zum Wandel der pronominalen Anrede im Deutschen, in: Ezawa/Resch (Hg), *Sprache und Sprechen*. Festschrift für Eberhard Zwirner zum 80. Geburtstag (1979) 3-11.

8) Brown/Gilman, The pronouns of power and solidarity, in: Sebeok (Hg), *Style in Language* (1960) 253-276.

9) Französisch „tu“: „vous“; Italienisch „tu“: „lei“; Russisch „ty“: „vy“; Spanisch „tu“: „usted“; Deutsch „du“: „Sie“.



Du) angesprochen, muss dabei aber zur anderen Person V (also das Sie) zurückgeben. Die Autoren bezeichnen diese Konzeption als *power semantic* (Überlegenheitssemantik), die eine Form der Ungleichbehandlung ausdrückt. Die *solidarity semantic* (Zusammengehörigkeitssemantik) bezieht sich hingegen auf die horizontale Dimension, und repräsentiert Symmetrie zwischen den Redenden und steht damit für die Gleichheit der Anrede in einem reziproken Verhältnis zueinander. Dies wiederum kann sich auf T- oder V-Ebene abspielen, das heißt, je nach Vertrautheit oder Distanz der beteiligten Personen, sagen diese dann beide du oder beide Sie zueinander.

Allgemein gesprochen kann man davon ausgehen, dass eine nicht-reziproke Verwendungsweise einen *anerkannten Statusunterschied* anzeigt. Tatsächlich ist es nicht immer ganz klar, auf welcher Ebene sich die Anredekommunikation befindet. Wie der bekannte britische Linguist Lyons schreibt, ist es mit Sicherheit nicht so, dass man mit absoluter Genauigkeit voraussagen kann, ob zwei Individuen in einer bestimmten Situation T oder V verwenden werden, bloß weil man Informationen über ihre Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsschicht, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre politische Grundhaltung hat.¹⁰ Will man die Bedeutung von T und V in einer bestimmten Sprache erläutern, so müssen weitere Daten bezüglich der Sozialstruktur und der sozialen Rollen in Betracht gezogen werden, etwa die in einer Sprache gebräuchlichen Titelanreden, aber vor allem auch die Umstände der Kommunikation. Die

soziale und expressive Bedeutung von T und V ist von der jeweiligen Kultur abhängig und ist Gegenstand eines durch gesellschaftliche Vermittlung erworbenen Wissens. Dieses Wissen, schreibt Lyons, „ist eher praktisch als theoretisch: Es gehört in den Bereich des sozialen Know-hows.“¹¹

3. Per „Sie“ kann man keine Revolution machen

Bei Betrachtung des hier behandelten Falles darf natürlich nicht übersehen werden, dass der Gebrauch der Du-Form immer geläufiger wird. Wie der Sprachwissenschaftler Besch zeigt, kann dieses Phänomen im Lichte der 1968er Jahre im Gefolge der Studentenbewegung gesehen werden.¹² Da Revolutionen immer unmittelbar mit sprachlichen Codierungen verbunden sind, lautete die Losung damals: *Per „Sie“ kann man keine Revolution machen!* Wenngleich die Studentenbewegung der Endsechzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts keine Revolution war, so kann die damit verbundene gesellschaftspolitische Wirkung durchaus als revolutionär bezeichnet werden. Besch hat die Veränderungen, die sich im Zuge der Studentenbewegung im Umgang mit dem Sprachgebrauch ergeben haben, analysiert. Er macht dabei auf zwei augenfällige Veränderungen aufmerksam: Zum einen identifiziert er ein Phänomen, das man als *Du-Expansion* bezeichnen kann, zum anderen die *Verweigerung jeglicher Titelanrede*.¹³ Beides war als bewusster Verstoß gegen gültige Konventionen gedacht, verbale Strategien zur Hierarchiekritik, mit dem Ziel, Hierar-

chien abzubauen und gesellschaftlich zu provozieren. Dies galt insbesondere für die Titelerweigerung.¹⁴

Bis Mitte der 1960er Jahre galt unter den Studierenden das *Sie*.¹⁵ Das hat sich innerhalb weniger Jahre geändert. Ein interstudentisches *Sie* wirkt heute befremdlich, fast schon lächerlich. Insgesamt betrachtet, ist die Du-Form heute in vielen sozialen Gruppen und Bereichen üblich.¹⁶ Durch diese Entwicklung hat sich jedoch nicht nur der Gebrauch der Du-Form, sondern auch der der Sie-Form verändert. Das *Sie* hat seine Neutralität verloren, von nun an existierten zwei Systeme, wie Bayer 1979 festgestellt hat.¹⁷ Das System der „Formalität“ und das der „Intimität“. Im ersten System (dem der Formalität) ist die Standardanrede das Sie und das Du kann als die differenzierende Anrede betrachtet werden, die in der Interaktion mit dem Gegenüber eine individuell erworbene Intimität signalisiert. Im zweiten System (dem der Intimität) ist das Du die Standardanrede und das Sie wird zum Ausdruck von Distanz und Nicht-Solidarität und signalisiert die bewusste Konfrontation mit gesellschaftlich bestimmten Rollenstrukturen. Mit diesem Nebeneinander verschiedener Anredesysteme entstand zugleich eine gewisse soziale Brisanz, denn dadurch stellt sich die Frage der gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer bewussten sprachlichen Übertretung, im gezielten oder unbedachten Gebrauch der Du- bzw. Sie-Form.

So empörte sich die deutsche Öffentlichkeit über den Musikproduzenten Dieter Bohlen, der in der Hamburger

10) Lyons, Die Sprache (1992) 283.

11) Lyons, Sprache 284.

12) Besch, Duzen, Siezen, Titulieren. Zur Anrede im Deutschen heute und gestern (1998) 20.

13) Besch, Duzen 20.

14) Besch, Duzen 21.

15) Ausgenommen waren ehemalige Mitschüler und Mitglieder von Studentenverbindungen.

16) Unter Jugendlichen, Handwerkern, Angehörigen politischer Parteien, Feuerwerkern, Angehörigen des katholischen Adels, beim Militär unter Gleichrangigen, Studierenden, beim Sport, unter Musikern, unter Motorradfahrern, in subkulturellen Kreisen, in ländlichen Regionen, in bestimmten Unternehmen als Teil der Unternehmenskultur, wie etwa bei IKEA.

17) Vgl Besch, Duzen 23-25.

Innenstadt mit einem Polizisten in Konflikt geriet. Wörtlich soll er zu diesem gesagt haben: „Wenn Dir das Spaß macht, musst Du das eben tun.“ Nach üblicher Rechtsprechung wäre dies in Deutschland als Beleidigung zu werten gewesen, die Hamburger Staatsanwaltschaft hatte deshalb beim Amtsgericht einen Strafbefehl beantragt. Das Hamburger Landesgericht erließ in dem Verfahren wegen Beamtenbeleidigung jedoch einen Beschluss, in dem es in der Begründung hieß, das Duzen gehöre zum Umgangston Bohlens. Der Musiker lege gleiches Verhalten bei öffentlichen Auftritten in den Medien an den Tag. Angesichts dessen habe Bohlen offenbar keinen Vorsatz gehabt, den Beamten zu missachten. Aus diesem Grund sei in diesem speziellen Fall das Duzen von Polizeibeamten nur als „Unhöflichkeit ohne ehrenverletzenden Inhalt“ zu werten gewesen.¹⁸ Der Fall *Bohlen* ist allerdings mit dem hier zu beurteilenden Sachverhalt nicht vergleichbar, weil im Fall *Bohlen* ein Staatsbürger ein Organ in der Du-Form angesprochen hat und nicht umgekehrt.¹⁹

4. Bleiben wir doch bitte beim Sie!

Tatsächlich – und mit dem Wissen um die gesellschafts- und rechtspolitische Dimension von Sprache – hat die Anrede-Form im Fall des Tiroler Bürgermeisters zweifellos gesellschafts- und rechtspolitische Bedeutung. Ein Bürgermeister, der in offizieller Funktion an einem Verwaltungsverfahren teilnimmt, tritt als Vertreter des Staates auf und hat die in einem solchen Verfahren üblichen sozialen Regeln zu beachten. Bedient er sich der oben beschriebenen *power semantic* (Überlegenheitssemantik) indem er die am Verfahren Beteiligten duzt, während diese ihn im Gegenzug siezen, führt dies zwangsläufig zu einer Asymmetrie, die nicht angebracht scheint. Dagegen argumentiert der Bürgermeister, die Du-Form

sei als regionale (Tiroler) Besonderheit zu werten und er könne aus diesem Grund als Tiroler Bürgermeister diese Anredeform bei einer offiziellen Verhandlung wählen und erwarten, dass auch er im Gegenzug geduzt wird.

Stellt man beide Argumentationen nebeneinander, wird deutlich, dass von zwei unterschiedlichen Systemen die Rede ist. Was der Bürgermeister übersieht, ist, dass es kein zu Restösterreich verschiedenes Tiroler Verwaltungsverfahren gibt, in dem der Staat auf Förmlichkeit und spezielle Rollenverteilung verzichtet. Tritt der Bürgermeister als Organ auf, befindet er sich in einem österreichweit einheitlich gestalteten System der *Formalität* in dem (von allen Beteiligten und vom Staat) das *Sie* als *Standardanrede* betrachtet und erwartet wird. Ein Durchbrechen dieser Erwartungshaltung durch ein Staatsorgan, das einseitig und gegen den Willen der Angesprochenen andere Teilnehmer am Verwaltungsverfahren duzt, gefährdet die Autorität des Systems. Umso mehr muss dies gelten, wenn gerade derjenige vom Staatsorgan geduzt wird, dem vom System die Aufgabe zugeteilt ist, im Interesse einzelner betroffener Bürger die Tätigkeit und Rolle des Staatsorgans im Verfahren zu überwachen. Durch einseitiges, gegen den Widerstand des Anwaltes ausgeübtes Duzen gibt das Staatsorgan allen am Verfahren Beteiligten zu verstehen, dass es diese Überwachungsfunktion und/oder die Fähigkeit des Geduzten zur fachgerechten Ausübung seiner Funktion bestreitet. Das Verwaltungsorgan suggeriert damit den Verfahrensbeteiligten einen Status- und Rangunterschied, den es von Gesetzes wegen nicht gibt. Und den es auch nicht geben darf, da ansonsten einer der vom Staat mit konkreten Aufgaben Betrauten, nämlich der Rechtsanwalt, seine Aufgabe nicht mehr ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Dies führt im Ergebnis in der Dynamik eines Verwaltungsverfahrens zu einer Veränderung der vorgese-

henen Rollenverteilung und damit in letzter Konsequenz (wenn es nicht bei diesem Einzelfall bleibt, sondern er die Regel wird) zu einer Gefährdung des Rechtsstaates.²⁰

Das vom Bürgermeister für sich in Anspruch genommene System der regionalen Besonderheit wäre hingegen Ausdruck von *Intimität* und würde das *Du* als *Standardanrede* legitimieren. Die Wahl dieser Standardanrede als regionale Besonderheit stellt so lange kein Problem dar, solange alle(!) Beteiligten sich (stillschweigend) für diese Anrede entscheiden. Problematisch wird es erst, wenn die Beteiligten (seien sie nun Angehörige dieser regionalen Gruppe oder „Zugereiste“) unterschiedliche Erwartungen und Vorstellungen haben. Dann wird eine Asymmetrie sichtbar, die zu Kommunikationsstörungen führen kann und hier auch geführt hat.

In diesem Sinne können wir nur gedanklich fortsetzen, was wir bereits zum Sprachgebrauch des Rechtsanwaltes formuliert haben: „Von Rechtsanwälten wird nicht nur erwartet, dass sie mehr oder weniger elegant formulierte Rechtssätze produzieren, sondern darüber hinaus auch eine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit zwischenmenschlich angemessener Wortwahl vornehmen.“²¹ Dies muss gleichermaßen für Behörden und deren Vertreter gelten. Auch wenn sich im Rechtssystem tätige Personen im ungezwungenen sozialen Kontakt duzen, scheint es unseres Erachtens angebracht, dass sie sich im offiziellen Sprachverkehr von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren siezen, insbesondere dann wenn Gespräche beobachtet und protokolliert werden.

Dr. Georg Eisenberger
ist Partner, Dr.ⁱⁿ Elisabeth Hödl ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
in der Wirtschaftskanzlei
Eisenberger & Herzog;
eisenberger@court.at

18) Vgl. *AFP*, Dieter Bohlen darf Polizisten duzen, www.123recht.net/Dieter-Bohlen-darf-Polizisten-duzen_a15708.html (9.5.2008).

19) Rechtlich gesehen wurde im Ergebnis nicht etwa ein Sonderrecht für Herrn *Bohlen* geschaffen, vielmehr hat das zuständige Ge-

richt offenbar Zweifel an seinem Vorsatz gehabt, den Beamten zu beleidigen – ein zweites Mal dürfte Herr Bohlen mit dem „Du“ wohl nicht durchkommen.

20) Vor dem Hintergrund dieser Analyse meinen wir, dass die in der Kleinen Zeitung wiedergegebene

Ankündigung des Bürgermeisters nach seiner Verurteilung, er werde sich auch in Zukunft von so „einem Dahergekommenen“ – in diesem Fall einem Wiener – das Du-Sagen nicht verbieten lassen, rechtsstaatlich unerträglich ist und im Falle der Umsetzung dieser Ankündigung zu

einem Amtsmissbrauchsverfahren und in letzter Konsequenz zu einer Amtsenthebung des Bürgermeisters führen muss.

21) *Eisenberger/Hödl*, *juridikum* 2004/4, 172.